Anlage 1

Preisblatt

Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH
Siebenlindenstr. 19
72108 Rottenburg am Neckar
Telefon 07472 933-0
info@sw-rottenburg.de
www.sw-rottenburg.de

rowärme

Allgemeine Preise der Wärmeversorgung Kreuzerfeld Süd
Preisblatt zum 01.01.2026
gültig für Wärmelieferungsverträge ab dem 01.01.2018

	Grundpreis ($PG_{aktuell}$) €/Jahr		Arbeitspreis ($PA_{aktuell}$) Cent/kWh		Bei einem Jahresverbrauch von (kWh)
	brutto*	netto	brutto*	netto	
Kleinverbrauch	**163,35**	**137,27**	**27,32**	**22,96**	**0 - 5.000**
Heiztarif I	**332,70**	**279,58**	**20,75**	**17,44**	**5.001 – 13.000**
Heiztarif II	**559,22**	**469,93**	**18,11**	**15,22**	**13.001 – 50.000**
Heiztarif III	**965,84**	**811,63**	**17,37**	**14,66**	**ab 50.001**

*Die Bruttopreisangaben inkl. MwSt. von zur Zeit 19% sind gerundet.

1. Preise für die Wärmeversorgung

1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung sowie für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist

1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1

1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2

1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.

1.5 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

1.6 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 7%) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01 eines jeden Jahres neu.

$$GP_{Aktuell} = GP_0 * (x+y* Lohn/Lohn_0)$$

Darin bedeuten:

$GP_{Aktuell}$ = *neuer Grundpreis in Euro/Monat netto*

GP_0 = *Basis Grundpreis, Stand: 01.01.2026 = 137,27 Kleinverbrauch*
279,58 Heiztarif I
469,93 Heiztarif II
811,63 Heiztarif III in Euro/Monat netto

x = *nicht variabler Anteil des Grundpreises, ausgedrückt als Dezimalzahl, x= 0,8*

y = *variabler Anteil des Grundpreises, ausgedrückt als Dezimalzahl, y= 0,2*

$Lohn$ = *aktueller Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2020=100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16 Reihe 4.3 Abschnitt 1.1 laufendes Kennzeichen D. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Oktober bis Dezember der vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres. Stand 01.01.2026:**116,4***

$Lohn_0$ = *Basislohn ist der Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2020=100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16 Reihe 4.3 Abschnitt 1.1 laufendes Kennzeichen D. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September 2016 sowie*

Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH
Siebenlindenstr. 19
72108 Rottenburg am Neckar
Telefon 07472 933-0
info@sw-rottenburg.de
www.sw-rottenburg.de

der Monate Oktober bis Dezember 2015. ***90,7***

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{Aktuell} = AP_0 * [0,5 * Brennstoff/Brennstoff_0) + (0,5* Verbraucherpreisindex/Verbraucherpreisindex_0)]$$

Darin bedeuten:

$AP_{Aktuell}$ = *neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde in ct/kWh netto*

AP_0 = *Basis Arbeitspreis, Stand: 01.01.2026 = 22,96 Kleinverbrauch*
17,44 Heiztarif I
15,22 Heiztarif II
14,66 Heiztarif III in ct/kWh netto

Brennstoff = *aktueller Brennstoffindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 2015=100, Deutschland, Güterabteilung, -grupp, -klasse, -kategorie, -unterkategorie, -art: „Erdgas, bei Abgabe an Haushalte" Lfd. Nr. 632 entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossen Kalenderjahres. Stand 01.01.2026 =* ***185,18***

Brennstoff$_0$ = *Basis Brennstoffindex ist der Brennstoffindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 2015=100, Deutschland, Güterabteilung, -grupp, -klasse, -kategorie, -unterkategorie, -art: „Erdgas, bei Abgabe an Haushalte" Lfd. Nr. 632 entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September 2016 sowie der Monate Oktober bis Dezember 2015.* ***98,08***

Verbraucherpreisindex = Aktueller Index ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland (Code 61111-0004), 2015=100, Zentralheizung, Fernwärme (CC0455), entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Datenbank Genesis Online. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres. ***179,05***

Verbraucherpreisindex$_0$ = *Aktueller Index ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland (Code 61111-0004), 2015=100, Zentralheizung, Fernwärme (CC0455), entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Datenbank Genesis Online. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September 2016 sowie der Monate Oktober bis Dezember 2015. Stand 2017:* ***96,53***

2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO2nat}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO2nat.} = AP_{CO2nat0} * nEP/nEP_0$$

Darin bedeuten:

AP_{CO2nat} = *neuer nationaler CO_2-Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) brutto*

$AP_{CO2nat0}$ = *Basis nationaler CO_2-Arbeitspreis, Stand: 01.01.2026 = 1,99 in ct/kWh brutto*

nEP = *für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)*

nEP_0 = *Basiswert 01.01.2026 = 60 €/t für den nationalen Emissionspreis in (€/t) gemäß § 10 Abs. 2 BEHG]*

2.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH
Siebenlindenstr. 19
72108 Rottenburg am Neckar
Telefon 07472 933-0
info@sw-rottenburg.de
www.sw-rottenburg.de

2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit dieser unmittelbare Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.6 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

3. Kostenpauschalen

3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	netto / brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	4,00 € /
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	98,10 € /
Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)	98,10 € /
Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV)	
- während der vom FVU veröffentlichten Geschäftszeit	98,10 € / 116,74 €
- außerhalb der Geschäftszeit des FVU	nach Aufwand
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung	98,10 € / 116,74 €
Einsatz eines Beauftragten der SWR	
- während der üblichen Arbeitszeit	98,10 € /
- außerhalb der üblichen Arbeitszeiten	nach Aufwand
Kosten für Bankrücklastschriften	Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts
Erstellung eines Ratenplans	10,00 € /

3.2 In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziffer 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschal